

Laut Regierung flossen keine Zuwendungen beim Landesvermögen, AHV oder SPL

Kick-Backs Die Gesetzesrevision, die sich unter anderem der Verjährung von Retrozessionen annimmt, geht im Landtag in die finale Phase. Die Regierung stellt fest, dass es bei Volksvermögen keine unrechtmässigen Zuwendungen durch Vermögensverwalter und Co. gab. Schwärzler Rechtsanwälte äussern jedoch Zweifel.

VON HANNES MATT

Beim Thema Retrozessionen geht es um viel Geld – grob gesagt sind damit Zahlungen gemeint, die Banken, Vermögensverwalter und andere Finanzdienstleister im Zusammenhang mit einer Kundenbeziehung von Dritten erhalten haben. Solche Zuwendungen waren auch am liechtensteinischen Finanzplatz in der Vergangenheit gang und gäbe. Zwischenzeitlich wurden Retrozessionen nicht nur in der Schweiz, Österreich und Deutschland, sondern auch hierzulande von den Gerichten als rechtswidrig eingestuft. Die Regierung will mit einer Gesetzesrevision die Verjährungsfristen für Ansprüche von betroffenen Kunden auf Herausgabe von solchen Zuwendungen senken und dies sogar rückwirkend für bereits entstandene Ansprüche. Der Gesetzgebungsprozess ist in vollem Gange. Im November befasste sich der Landtag in erster Lesung mit der Vorlage. Dabei haben FBP-Abgeordnete bei Regierungschef Daniel Risch nachgefragt, ob es womöglich noch Ansprüche auf Retrozessionen beim Volksvermögen gibt – bevor diese mit Annahme der Gesetzesrevision für immer verloren sind. So sind bekanntlicherweise gerade bei öffentlichen Einrichtungen oder dem Landesvermögen grössere Beträge in Vermögensanlagen im Spiel.

«Keine Retrozessionen»

Wie die Regierung kürzlich informierte, habe es bei den Geldern der öffentlichen Hand aber keine solchen unrechtmässigen Zuwendungen gegeben. «Alle involvierten Vermögensverwalter wurden aus aktuellem Anlass um Bestätigung im Zusammenhang mit Retrozessionen gebeten», heisst es in der Stellungnahme zur zweiten Lesung. «Sämtliche involvierten Vermögensverwalter und Banken haben bestätigt, dass sie keine Zuwendungen im Zusammenhang mit den Mandaten für das Finanzvermögen weitergeben, erhalten oder erhalten haben.»

«Hat das Land auch noch Ansprüche, Herr Finanzminister?»

1. Lesung Ein Revisionspaket mit drei unscheinbaren Gesetzesänderungen brachte den Landtag gestern ins Grübeln. So war eine davon mit der Verjährung von unrechtmässigen Zuwendungen am Finanzplatz befasst. Nicht nur FBP-Abgeordnete horchten auf: Könnte womöglich noch Volksvermögen betroffen sein?

VON HANNES MATT

In einem Dreierpaket hat die Regierung dem Landtag eine Vorlage mit Abänderungen des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG), der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Allgemei-

nen - Stichwort Stufenklage. «Auch wissen Bankkunden in den meisten Fällen gar nicht, dass ihr Vertragspartner überhaupt Zuwendungen kassierte und sie ein Recht auf Herausgabe dieser Zuwendungen haben», wie Hermann ausführte – mit

wähnt wie die wirklichen Motive», bemängelte Rehak. Erich Hasler hatte vorab bemerkt, dass die Vorlage erstaunlicherweise drei gänzlich unterschiedliche Gesetzesmaterien beinhaltet: «Fast könnte man meinen, dass die Regierung eine besonders

Doch nicht alle sahen es so schlimm. «Auf der einen Seite erhalten potenzielle Anspruchsberechtigte genügend Zeit, um ihre Ausgabensprüche geltend machen zu können – andererseits gibt das den Finanzmarktteilnehmern nach 10 Jahren eine Si-

tizministerin ausführte. «Man muss sich bewusst sein, dass hier auch massive persönliche Interessen dahinterstehen.» Auch Daniel Sege (FBP) brachte das einseitige Interview im «Volksblatt» ein. Darin hat Martin Hermann ausgeführt, das

Der Landtag hat sich im November erstmals mit der Gesetzesrevision in Sachen Retrozessionen befasst. In der nächsten Woche folgt die zweite Lesung. (Faksimilie: VB)

Auch bei der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) und den AHV-IV-FAK-Anstalten ist die Regierung vorstellig geworden. Demnach verzeichnete die SPL mit Verweis auf eine ausführliche Prüfung vor einigen Jahren keine offenen Fälle. Bei den AHV-IV-FAK-Anstalten seien Retrozessionen gemäss Stellungnahme ebenfalls ein regelmässiges Thema. So gebe es bei der AHV ein Reglement, dass Vermögensverwalter zwingend sämtliche Vermögensvorteile wie Retrozessionen, Kick-backs, Rabatte und Sonderkonditionen abliefern, die sie oder nahestehende Personen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten haben und die über die schriftlich vereinbarten Entschädigungen hinausgehen. Eine entsprechende vertragliche Klausel – sämtliche Vergütungen, Provisionen und Rabatte (also Retrozessionen) offenzulegen und diese unaufgefordert gutzuschreiben – wäre bei den AHV-IV-FAK-Anstalten seit rund zehn Jahren fester Bestandteil bei Vertragsverhandlungen mit Vermögensverwaltern.

«Die allermeisten haben kassiert»

Über das positive Fazit der Regierung kann die Kanzlei Schwärzler Rechtsanwälte, die unter anderem auf die Rückforderung von Retrozessionen spezialisiert ist, aber nur den Kopf schütteln. «Die Abklärungen der Regierung sind unserer Ansicht nach nicht ausreichend», meint Rechtsanwalt Martin Hermann auf Anfrage. Seine Kanzlei würde hinterfragen, ob beim Volksvermögen auch wirklich

alle Zuwendungen offengelegt wurden – insbesondere diejenigen, die vor mehr als 10 Jahren bezahlt wurden oder diejenigen, die von den depotführenden Banken kassiert wurden. «Warum sollen die Vermögensverwalter gerade bei den Geldern des Landes, der AHV oder den Pensions-



«Die Abklärungen der Regierung sind unserer Ansicht nach nicht ausreichend.»

MARTIN HERMANN
SCHWÄRZLER RECHTSANWÄLTE

kassen, im Gegensatz zu allen anderen Veranlagungen für Private und Unternehmen, keine Zuwendungen kassiert haben?», wirft Hermann ein. Aus Erfahrung wisse seine Kanzlei, dass bis vor rund 10 Jahren die meisten Vermögensverwalter und Banken Zuwendungen kassiert hätten. Und entsprechende Vertragsklauseln – wie bei der AHV-IV-FAK – seien auch erst seit einem Jahrzehnt fester Bestandteil. Martin Hermann: «Es müssten bei den Vermögensverwaltern, Vermögensberatern und Ban-

ken für die letzten 30 Jahre entsprechende Abklärungen gemacht werden.» In der Schweiz hätten Pensionskassen ja auch Vermögen in Höhe von mehreren Hundert Millionen Franken zurückgefordert. Schwärzler Rechtsanwälte bemängeln weiter die nach der Kritik des Landtags neu von der Regierung vorgeschlagenen Übergangsbestimmung: Dass auf Ansprüche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, nach einem Jahr ebenfalls das neue Recht Anwendung findet – was laut Regierung im Sinne der Rechtssicherheit sei und eine klare, aber dennoch ausgewogene Regelung im Willen des Gesetzgebers darstelle.

«Kunden sind im Nachteil»

«Am Ergebnis ändert sich aber nichts», fasst Martin Hermann kurz zusammen. «Die Kunden werden nach einem Jahr praktisch alle Ansprüche, die ihnen laut OGH für die letzten 30 Jahre zustehen, verlieren.» Der Rechtsanwalt stellt fest, dass die neue Gesetzesbestimmung genau so formuliert wurde, dass Banken und Vermögensverwalter in einem Jahr keine Herausgabeforderungen mehr zu fürchten hätten und sie die rechtswidrigen Zuwendungen der Vergangenheit – es gehe um viele Millionen Franken – behalten dürften. Hermann: «Dies stellt unseres Erachtens eine einseitige Gesetzesänderung zugunsten der Banken und Vermögensverwalter und zulasten Tausender Kunden des Finanzplatzes dar.»

Schwärzler Rechtsanwälte hatten sich bereits vor der ersten Lesung überaus kritisch zur Vorlage geäussert – wohl auch mit Blick auf deren Geschäftsmodell: Gemäss eigenen Angaben betreute die Kanzlei in der Schweiz und Liechtenstein in Sachen Retrozessionen über 1000 Fälle, die oft mit beträchtlichen Auszahlungen an die Kunden geendet seien.

Zweite Lesung im März-Landtag

Mittels unscheinbarem Dreierpaket hatte die Regierung den Landtag letztes Jahr mit der Vorlage zu Abänderungen des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG) und der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) beehrt – allesamt hochkomplexe Rechtsmaterie, die ziemlich spannend klingt. Ist sie aber nur oberflächlich. So hat es gerade der ABGB-Änderungsvorschlag in sich. Das Ziel: Die Verjährungsfristen für Ansprüche auf Herausgabe von illegalen Zuwendungen am Finanzplatz von 30 auf 10 Jahre zu senken. Im November 2021 hatte der Landtag die Vorlage in erster Lesung behandelt. Die Verkürzung der absoluten Verjährungsfrist wurde dabei vom Parlament grundsätzlich begrüsst, da eine solche Anpassung legitim und zeitgemäss sei sowie mit der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen korrespondiere. Sorgenfalten bereitete aber die Übergangsbestimmung. Der Landtag beschäftigt sich in der nächste Woche in zweiter Lesung abschliessend mit der Vorlage.